

## Allgemeine Bedingungen für Lieferungen von Gießereierzeugnissen der Sachsen Guss GmbH (Stand 01.10.2013)

### I. Allgemeines

1. Sämtlichen Lieferungen und Leistungen der Sachsen Guss GmbH liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.

Ein Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der Sachsen Guss GmbH zustande.

2. Die Sachsen Guss GmbH behält sich an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Sachsen Guss GmbH verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

### II. Preis und Zahlung

1. Alle Preise verstehen sich in Euro zzgl. der am Liefertag gültigen Mehrwertsteuer, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Sie gelten für Lieferungen ab Werk ausschließlich Verpackung. Die Preise sind freibleibend und unverzollt. Die Berechnung erfolgt zu den am Liefertag maßgeblichen Preisen.

2. Unsere Rechnungen sind unverzüglich, sofern nichts anderes vereinbart wurde, ohne jeden Abzug auf das Konto der Sachsen Guss GmbH zu zahlen.

3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur in soweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wurden.

4. Sind Prüfungen vereinbart, sind gleichzeitig Umfang, Bedingungen und die Kostentragung festzulegen. Erfolgt dies nicht, finden die Prüfungen in dem bei Sachsen Guss GmbH üblichen Umfang und nach den bei der Sachsen Guss GmbH üblichen Bedingungen statt. Gleiches gilt für Erstmusterprüfungen.

### III. Serielieferung, Langfrist- und Abrufaufträge

1. Unbefristete Verträge sind mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende kündbar.

2. Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten und unbefristete Verträge) nach Ablauf der ersten vier Wochen Vertragslaufzeit eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung der Preise unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.

3. Die Sachsen Guss GmbH Preise sind anhand der vereinbarten Bestellmengen kalkuliert. Sind keine verbindlichen Bestellmengen vereinbart, so richtet sich die Sachsen Guss GmbH Kalkulation nach den vereinbarten Zielmengen. Wird die Bestellmenge oder Zielmenge unterschritten, so ist die Sachsen Guss GmbH berechtigt, den Preis pro Einheit angemessen zu erhöhen.

4. Bei Lieferverträgen auf Abruf sind der Sachsen Guss GmbH verbindliche Mengen mindestens 3 Monate vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen. Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufes hinsichtlich der Zeit oder Menge durch den Besteller verursacht sind, gehen zu seinen Lasten; dabei ist die Kalkulation der Sachsen Guss GmbH maßgebend.

5. Bei Serielieferung ist eine Mehr- oder Minderlieferung bis 10% gegenüber der Auftragsmenge aufgrund der Besonderheiten des Gießverfahrens zulässig.

6. Ihrem Umfang entsprechend ändert sich der Gesamtpreis.

### IV. Maße, Gewichte und Stückzahlen

1. Maß-, Gewichts- und Stückzahlabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen, einschlägiger DIN -Vorschriften und gießtechnischer Erfordernisse sind zulässig. Angaben von Maßen und Gewichten in den Angeboten und Auftragsbestätigungen der Sachsen Guss GmbH sind keine Beschaffenheitsgarantien.

2. Für die Berechnung sind die von uns festgestellten Liefergewichte und Stückzahlen maßgebend.

### V. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch die Sachsen Guss GmbH setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit die Sachsen Guss GmbH die Verzögerung zu vertreten hat.

2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Belieferung durch die Sachsen Guss GmbH.

3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk der Sachsen Guss GmbH verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

4. Werden der Versand oder die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- oder Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der Sachsen Guss GmbH liegen, zurückzuführen,

so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Die Sachsen Guss GmbH wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände unverzüglich mitteilen.

6. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn die gesamte Leistung der Sachsen Guss GmbH vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teiles der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist die nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenen Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen der Sachsen Guss GmbH. Im Übrigen gilt Abschnitt IX.2.

Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt IX.2 dieser Bedingungen.

### VI. Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht nach Verladung auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung der Sachsen Guss GmbH über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand oder die Abnahme infolge von Umständen, die der Sachsen Guss GmbH nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Die Sachsen Guss GmbH verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

3. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

### VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Sachsen Guss GmbH behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand (Sache) vor, bis alle Forderungen der Sachsen Guss GmbH aus der Geschäftsverbindung einschließlich den künftigen Forderungen beglichen sind, auch wenn einzelne oder alle Forderungen der Sachsen Guss GmbH in laufende Rechnungen aufgenommen wurden, der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers ist die Sachsen Guss GmbH zur Rücknahme der Sache nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Zurücknahme oder Pfändung der Sache durch die Sachsen Guss GmbH gelten als Rücktritt vom Verträge nur, wenn die Sachsen Guss GmbH schriftlich erklärt. Der Besteller darf die Sache ohne Einwilligung der Sachsen Guss GmbH weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller die Sachsen Guss GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

2. Der Besteller darf die Sache im ordentlichen Geschäftsgang verkaufen. Er tritt der Sachsen Guss GmbH bereits jetzt sicherheitsshalber alle Forderungen in Höhe des Rechnungswertes ab, die ihm aus Veräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, gleichgültig, ob die Sache ohne oder nach Verarbeitung veräußert wird. Diese Forderung darf der Besteller auch nach der Abtretung einziehen. Die Befugnis der Sachsen Guss GmbH, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die Sachsen Guss GmbH verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt.

Die Sachsen Guss GmbH kann verlangen, dass der Besteller ihr alle zu Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird die Sache zusammen mit anderen Waren, die der Sachsen Guss GmbH nicht gehören, weiter veräußert, so ist die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen der Sachsen Guss GmbH und Besteller vereinbarten Lieferpreises abgetreten.

3. Verarbeitung oder Umbildung der Sache nimmt der Besteller stets für die Sachsen Guss GmbH vor. Wird die Sache mit anderen, nicht der Sachsen Guss GmbH gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwirbt die Sachsen Guss GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wenn Sachen von der Sachsen Guss GmbH mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden sind und die andere Sache als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Besteller der Sachsen Guss GmbH in Höhe des Rechnungswertes Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung entstehende Sache gilt das gleiche wie für die Vorbehaltsache. Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für die Sachsen Guss GmbH. Die Sachsen Guss GmbH wird die ihr zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 v. H. übersteigt.

4. Die Sachsen Guss GmbH ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser-, und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

#### VIII. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet die Sachsen Guss GmbH unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt IX – Gewähr wie folgt:

##### Sachmängel

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl der Sachsen Guss GmbH nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist der Sachsen Guss GmbH unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum der Sachsen Guss GmbH.

2. Zur Vornahme aller der Sachsen Guss GmbH notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit der Sachsen Guss GmbH die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist die Sachsen Guss GmbH von der Haftung für die daraus entstandenen Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei die Sachsen Guss GmbH sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen oder von der Sachsen Guss GmbH Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt die Sachsen Guss GmbH – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Die Sachsen Guss GmbH trägt nicht die Kosten für verlorene Bearbeitung, des Aus- und Einbaus sowie Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten.

4. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die Sachsen Guss GmbH – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihr gesetzte Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt IX. 2 dieser Bedingungen.

5. Die Sachsen Guss GmbH haftet nicht für die nur unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sowie für Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme und übliche Abnutzung entstehen. Werden von dem Besteller oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, steht die Sachsen Guss GmbH für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls nicht ein.

6. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung durch die Sachsen Guss GmbH für die daraus resultierenden Folgen.

Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung durch die Sachsen Guss GmbH vorgenommenen Änderungen des Liefergegenstandes.

7. Die Sachsen Guss GmbH haftet für einwandfreie Herstellung der von der Sachsen Guss GmbH gelieferten Teile nach Maßgabe der vereinbarten technischen Liefervorschriften. Der Besteller trägt insbesondere im Hinblick auf den vorgesehenen Verwendungszweck die Verantwortung für sachgemäße Konstruktion unter Beachtung etwaiger Sicherheitsvorschriften, Auswahl des Werkstoffes und der erforderlichen Prüfverfahren, Richtigkeit und Vollständigkeit der technischen Liefervorschriften und der uns übergebenen technischen Unterlagen und Zeichnungen sowie für die Ausführung der beigestellten Fertigungseinrichtungen, und zwar auch dann, wenn Änderungen von der Sachsen Guss GmbH vorgeschlagen werden, die seine Billigung finden.

##### Rechtsmängel

8. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird die Sachsen Guss GmbH auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch der Sachsen Guss GmbH ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Ferner steht der Besteller dafür ein, dass aufgrund seiner Angaben Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden, entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Darüber hinaus wird die Sachsen Guss GmbH den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

9. Die in Abschnitt VIII. 8 genannten Verpflichtungen der Sachsen Guss GmbH sind vorbehaltlich Abschnitt IX. 2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn:

- der Besteller die Sachsen Guss GmbH unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller die Sachsen Guss GmbH in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt, bzw. der Sachsen Guss GmbH die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VIII. 7 ermöglicht,
- Sachsen Guss GmbH alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

#### IX. Haftung

1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden der Sachsen Guss GmbH infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen oder Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VIII. und IX. 2 entsprechend.

2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet die Sachsen Guss GmbH – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur:

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d) bei Mängeln, die die Sachsen Guss GmbH arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit die Sachsen Guss GmbH garantiert hat,
- e) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden an privat genutztem Gegenständen gehaftet wird

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Sachsen Guss GmbH auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schäden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

#### X. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) längere Fristen vorschreibt. Für Schadenersatzansprüche nach Abschnitt IX. 2 a) – e) gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

#### XI. Auftragsbezogene Fertigungseinrichtungen, einzuziehende Teile

1. Auftragsbezogene Fertigungseinrichtungen wie Modelle, Schablonen, Kernkästen, Kokillen, Gießwerkzeuge, Vorrichtungen und Kontrolllehren, die vom Besteller beigestellt werden, sind der Sachsen Guss GmbH kostenlos zuzusenden. Die Übereinstimmung der vom Besteller beigestellten Fertigungseinrichtungen mit den vertraglichen Spezifikationen oder der Sachsen Guss GmbH übergebenen Zeichnungen oder Mustern wird von der Sachsen Guss GmbH nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarungen überprüft. Vom Besteller beigestellte Fertigungseinrichtungen darf die Sachsen Guss GmbH ändern, wenn die Sachsen Guss GmbH dies aus gießtechnischen Gründen erforderlich erscheint und das Werkstück dadurch nicht verändert wird.

2. Die Kosten für die Änderung, Instandhaltung und den Ersatz seiner Fertigungseinrichtungen trägt der Besteller.

3. Die Fertigungseinrichtungen werden von der Sachsen Guss GmbH mit der Sorgfalt behandelt und verwahrt, die die Sachsen Guss GmbH in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Die Sachsen Guss GmbH haftet nicht für zufälligen Untergang oder Verschlechterung der Fertigungseinrichtung. Von der Sachsen Guss GmbH nicht mehr benötigte Fertigungseinrichtungen des Bestellers kann die Sachsen Guss GmbH auf Kosten und Gefahr des Bestellers zurücksenden oder, wenn der Besteller die Aufforderung der Sachsen Guss GmbH zur Abholung in angemessener Frist nicht nachkommt, zu üblichen Kosten aufbewahren und nach angemessener Fristsetzung und Androhung zu vernichten.

4. Auftragsbezogene Fertigungseinrichtungen, die von der Sachsen Guss GmbH im Auftrag des Bestellers angefertigt oder beschafft werden, bleiben auch bei Berechnung anteiliger Kosten Eigentum der Sachsen Guss GmbH. Sie werden von der Sachsen Guss GmbH für die Dauer von 3 Jahren nach dem letzten Abguss aufbewahrt. Sofern abweichend von Abs. 1 vereinbart ist, dass der Besteller Eigentümer der Einrichtung wird, geht das Eigentum mit Zahlung des vereinbarten Preises bzw. Kostenanteils auf ihn über. Die Übergabe der Einrichtung wird ersetzt durch die Aufbewahrungspflicht der Sachsen Guss GmbH. Das Verwahrungsverhältnis kann vom Besteller frühestens zwei Jahre nach dem Eigentumsübergang gekündigt werden, sofern kein wichtiger Grund vorliegt.

5. Ansprüche aus Urheberrecht oder gewerblichem Rechtsschutz kann der Besteller nur insoweit geltend machen, als er die Sachsen Guss GmbH auf das Bestehen solcher Rechte hinweist und sie sich ausdrücklich vorbehält.

6. Entsteht bei Benutzung einer nur einmal verwendungsfähigen Fertigungseinrichtung Ausschuss, so hat der Besteller entweder erneut eine Fertigungseinrichtung beizustellen oder die Kosten der Ersatzeinrichtung zu tragen.

7. Von der Sachsen Guss GmbH einzuziehende Teile müssen maßhaltig und in einwandfreiem Zustand vom Besteller angeliefert werden. Für durch Ausschuss unbrauchbar werdende Teile ist vom Besteller kostenlos Ersatz zu liefern.

#### XII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Sachsen Guss GmbH und dem Besteller gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

2. Gerichtsstand ist Chemnitz. Die Sachsen Guss GmbH ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.